

1397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (1387 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1989, G 233, 234/89-13, einzelne Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten mit Ablauf des 30. November 1990 aufgehoben.

Der wesentliche Grund für die Aufhebung der genannten Bestimmungen war, daß diese gegenüber dem Wortlaut des Art. 7 Z 2 (in Verbindung mit Z 1) des Staatsvertrages von Wien eine territoriale Einschränkung des den österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten zustehenden Rechtes auf Unterricht in slowenischer Sprache beinhalten. Ohne Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten kann ein nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes verfassungsgemäßer Zustand nicht hergestellt werden. Daher ist eine rasche Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten erforderlich, zumal noch ausführungsgesetzliche Regelungen durch das Land Kärnten zu erlassen sind.

Bemerkte wird, daß neben den Verfassungs- und Grundsatzbestimmungen im Art. I Z 1 und 2 der Art. I Z 3 und 4 und Art. II besonderen Beschlußfordernissen unterliegen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Juni 1990 der Vorberatung unterzogen. An der sich an die Berichterstattung durch die Abgeordnete Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Smolle, Mag. Haupt, Matzenauer, Mag. Dr. Elisabeth Wappis und der Ausschußobmann Mag. Schäffer.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung zweier gemeinsamer Abänderungsanträge der Abgeordneten Mag. Schäffer, Matzenauer, Mag. Haupt und Smolle in der diesem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Weiters traf der Unterrichtsausschuß folgende Feststellung: Der Unterrichtsausschuß ist der Auffassung, daß der Hinweis auf das autochthone Siedlungsgebiet im § 10 Abs. 1 entbehrlich und daher zu streichen ist. Dadurch erfolgt keine Aussage über das Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 06 12

Dkfm. Ilona Graenitz

Berichterstatteerin

Mag. Schäffer

Obmann

/

**Bundesgesetz vom xxxxxxx mit dem das
Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geän-
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 326/1988 wird wie folgt geändert:

1. Artikel I lautet:

„Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in dem gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes umschriebenen Gebiet in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.“

2. Die §§ 10 und 11 (Grundsatzbestimmungen) lauten:

„§ 10. (1) Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat für jene Gemeinden zu erfolgen, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat Vorsorge zu treffen, daß in dem im Abs. 1 umschriebenen Gebiet alle Volks- und Hauptschüler, die von ihren Erziehungsberechtigten hiefür angemeldet werden, den Unterricht in einer der im § 12 genannten, für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Schule erhalten können. Diese Vorsorge ist hinsichtlich der im § 12 lit. a genannten Schulen unter Bedachtnahme auf die nach den Schulerhaltungsvorschriften notwendigen Schülerzahlen, hinsichtlich der im § 12 lit. b und c genannten Schulen (Klassen, Abteilungen) auf jeden Fall zu treffen.

(3) Für die Schulen gemäß Abs. 1 sind unter Bedachtnahme auf Abs. 2 Berechtigungssprengel festzulegen. Die Berechtigungssprengel für im § 12 lit. a genannten Schulen sind unter Bedachtnahme auf die auf Grund des § 13 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der jeweils geltenden Fassung erlassenen ausführungsgesetzlichen Bestimmungen festzulegen. Die Berechtigungssprengel für die im § 12 lit. b und c genannten Schulen umfassen jeweils das Gebiet der für die betreffenden Schulen gemäß den genannten ausführungsgesetzlichen Bestimmungen festgelegten allgemeinen Schulsprengel.

§ 11. (1) Neben den gemäß § 10 festgelegten Schulen sind jene Schulen als für die slowenische Minderheit in Betracht kommende Volks- und Hauptschulen festzulegen, bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im Artikel 7 Z 2 des Staatsvertrages BGBl. Nr. 152/1955 festgelegten Rechtsanspruches besteht. Hiebei genügt für Volksschulen ein nachhaltiger Bedarf an einer Klasse (auch Schulstufen übergreifend), für Hauptschulen gemäß § 12 lit. a an einer Klasse auf jeder Schulstufe und für Abteilungen an Hauptschulen gemäß § 12 lit. c an einer Abteilung auf jeder Schulstufe. Bei der Feststellung des Bedarfes ist davon auszugehen, daß ab der folgenden Anzahl von Anmeldungen geführt werden darf:

1. eine Vorschulgruppe (mit einem Unterricht an drei Tagen) ab vier Anmeldungen,
2. eine Vorschulklasse ab sieben Anmeldungen,
3. eine Klasse auf der 1. bis 4. Schulstufe ab sieben Anmeldungen,
4. eine Klasse ab der 5. Schulstufe ab neun Anmeldungen,
5. eine Abteilung an Hauptschulen ab fünf Anmeldungen.

(2) Für Schulen gemäß Abs. 1 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte über das durch § 10 Abs. 1 umschriebene Gebiet hinausgehende Bereich Kärntens durch diese Berechtigungssprengel erfaßt wird, wobei Berechtigungssprengel auch auf Schulen gemäß § 10 Abs. 1 bezogen werden können, an denen tatsächlich zweisprachiger Unterricht erteilt wird.“

3. Der bisherige Wortlaut des § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In dem im § 10 Abs. 1 umschriebenen Gebiet ist ab fünf Schülern an Volksschulen eine unverbindliche Übung Slowenisch und an Hauptschulen ein Freigegegenstand Slowenisch unter Einrechnung und Einbindung eines Förderunterrichtes in Slowenisch zu führen.“

4. Im § 31 wird der lit. c angefügt:
„und der zweisprachigen Handelsakademie“.

Artikel II

(1) In Kärnten ist insbesondere für österreichische Staatsbürger der slowenischen Minderheit eine zweisprachige Handelsakademie zu errichten.

(2) Auf die zweisprachige Handelsakademie finden mit den in den folgenden Absätzen angeführten Abweichungen die für Handelsakademien allgemein geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) An der zweisprachigen Handelsakademie ist der Unterricht in allen Klassen in etwa gleichem Ausmaß in slowenischer und deutscher Unterrichtssprache zu erteilen.

(4) Im sprachlichen Bereich sind als Pflichtgegenstände Deutsch, Slowenisch, Englisch und eine weitere lebende Fremdsprache vorzusehen.

(5) In die zweisprachige Handelsakademie sind nur Schüler aufzunehmen, die nachzuweisen vermögen, daß ihre Kenntnisse in der slowenischen Sprache für den weiteren Schulfortgang ausreichend sind.

Artikel III

(1) An den im § 12 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten genannten Volks- und Hauptschulen (Klassen und Abteilungen), am Bundesgymnasium für Slowenen in Klagenfurt sowie an der zweisprachigen Handelsakademie ist bei der Anmeldung der Antrag zu stellen, ob die Jahreszeugnisse in Deutsch und Slowenisch oder nur in Deutsch auszustellen sind. Eine Änderung des Antrages ist jeweils bis vier Wochen vor der Ausgabe des Jahreszeugnisses zulässig.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Schulnachrichten gemäß § 19 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung sowie für Schulbesuchsbestätigungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Artikel IV

(1) Das Ausführungsgesetz zu Art. I Z 2 ist innerhalb von sechs Monaten nach dem auf die Kundmachung des vorliegenden Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung des Art. I Z 1 ist die Bundesregierung betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Art. I Z 3 sowie der Art. II und III ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

(4) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte auf dem durch Art. I Z 2 dieses Bundesgesetzes geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.